



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 2/2018

17. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 18. Januar 2018 18

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Jagdgesetzes vom 31. Januar 2018 21

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung vom 23. Januar 2018 22

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Dolmetscherverordnung vom 19. Januar 2018 23

Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Naturdenkmals „Habitatbäume am Remser Dammweg im Gersdorfer Wald“ auf dem Gebiet der Gemeinde Remse vom 27. Dezember 2017 27

Zweite Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna im Landkreis Zwickau vom 27. Dezember 2017 28

Bekanntmachung des Präsidenten des Sächsischen Landtages über die Anpassung der Kostenpauschale für die Mitglieder des Sächsischen Landtages nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes sowie weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge nach dem Abgeordnetengesetz vom 1. Februar 2018 32

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Vom 18. Januar 2018

Der Sächsische Landtag hat am 13. Dezember 2017 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches

Das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 169), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „(SGB I)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 9 und 10 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3848)“ werden durch die Wörter „Artikel 5 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Angabe „(SGB X)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2754)“ werden durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 11 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)“ und die Angabe „§ 1 SGB X“ wird durch die Wörter „§ 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „(SGB IV)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3841)“ werden durch die Wörter „Artikel 7a des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „(SGB V)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4382)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „(SGB XI)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 2a des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423, 2424)“ werden durch die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „(SGB VII)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3843)“ werden durch die Wörter „Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575)“ ersetzt.
5. In § 4a werden die Wörter „Verordnung über die Erstattung von Aufwendungen für die gesetzliche Rentenversicherung der in Werkstätten beschäftigten Behinderten (Aufwendungserstattungs-Verordnung)“ durch die Wörter „Aufwendungserstattungs-Verordnung“ und die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959, 2961)“ werden durch die Wörter „Artikel 24 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234)“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 2 wird die Angabe „SGB X“ durch die Wörter „des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt, die Angabe „(SächsVwVG)“ wird gestrichen und die Wörter „geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 160)“ werden durch die Wörter „das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Oktober 2013 (SächsGVBl. S. 802) geändert worden ist“ ersetzt.
7. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „(SGB VI)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836, 3849)“ werden durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2575)“ ersetzt.
8. In § 9 Absatz 1 wird die Angabe „(SGB II)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167)“ werden durch die Wörter „Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541)“ ersetzt.
9. § 9a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und § 3 Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.“
10. In § 10 Absatz 1 wird die Angabe „(SGB XII)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3713, 3733)“ werden durch die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3214)“ ersetzt.
11. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe b wird die Angabe „(SGB IX)“ gestrichen und die Wörter „Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598, 2606)“ werden durch die Wörter „Artikel 165 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe c werden die Wörter „Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (BGBl. I S. 818, 829)“ durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „(BKGG)“ gestrichen, die Wörter „Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592, 2613)“ werden durch die Wörter „Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1682)“ und die Angabe „SächsGemO“ wird durch die Wörter „der Sächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt.

12. In § 17 Absatz 3 werden die Wörter „Sächsischen Gesetzes über die Eingliederung von Spätaussiedlern und zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes sowie anderer Kriegsfolgenrechtssetze (Sächsisches Spätaussiedlereingliederungsgesetz – SächsSpAEG)“ durch die Wörter „Sächsischen Spätaussiedlereingliederungsgesetz“ ersetzt.
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 6 bis 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird wie folgt an die kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende weitergeleitet:

 1. die Beteiligung nach § 46 Absatz 6 Nummer 3 und Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf der Grundlage der nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tatsächlich verausgabten Leistungen,
 2. die Beteiligung nach § 46 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf der Grundlage der nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tatsächlich verausgabten Leistungen,
 3. die Beteiligung nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch auf Grundlage der nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch tatsächlich verausgabten Leistungen im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des kommunalen Trägers zu den Gesamtausgaben aller kommunalen Träger für die flüchtlingsinduzierten Ausgaben für Unterkunft und Heizung.“
 - b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Der festgelegte Anteil nach Absatz 1 Nummer 2 gilt im Folgejahr bis zur Festlegung des neuen Anteils vorläufig. Soweit sich infolge der Festlegung des Bundes eine landesweite Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 1 im Wege der Verrechnung für das laufende Jahr rückwirkend ausgeglichen. Der Ausgleich soll zeitnah mit der Umsetzung der Festlegung des Bundes nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen.

(3) Der festgelegte Anteil nach Absatz 1 Nummer 3 gilt im Folgejahr bis zur Festlegung des neuen Anteils vorläufig. Soweit sich infolge der Festlegung des Bundes eine landesweite Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 1 im Wege der Verrechnung für das laufende Jahr und ab dem Jahr 2018 für das jeweilige Vorjahr rückwirkend ausgeglichen. Dabei werden landesintern festgestellte Über- und Unterzahlungen zwischen den kommunalen Trägern im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des kommunalen Trägers zu den Gesamtausgaben aller kommunalen Träger für die flüchtlingsinduzierten Ausgaben für Unterkunft und Heizung verrechnet. Der Ausgleich und die Verrechnung sollen zeitnah mit der Umsetzung der Festlegung des Bundes nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgen. Im Übrigen gilt § 46 Absatz 10 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 8 Satz 4 SGB II“ durch die Wörter „Absatz 10 Satz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6, in Satz 1 werden nach den Wörtern „Auf der Grundlage der“ die Wörter „nach Absatz 4 von den kommunalen Trägern“ eingefügt und die Wörter „Abs. 8 Satz 1 und 2 SGB II“ werden durch die Wörter „Absatz 11 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt und die Angabe „SGB II“ wird jeweils durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“, die Angabe „BKGG“ wird durch die Wörter „des Bundeskindergeldgesetzes“ und die Angabe „Abs. 6“ wird durch die Wörter „Absatz 8 und 10 Nummer 1“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird jeweils die Angabe „SGB II“ durch die Wörter „des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“, die Angabe „BKGG“ wird durch die Wörter „des Bundeskindergeldgesetzes“ und die Angabe „Abs. 8“ wird durch die Angabe „Absatz 11“ ersetzt.
 - g) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 8 und 9.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Sozialgesetzbuches in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 18. Januar 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Die Staatsministerin für Soziales und Verbraucherschutz
Barbara Klepsch

Gesetz zur Änderung des Sächsischen Jagdgesetzes

Vom 31. Januar 2018

Der Sächsische Landtag hat am 31. Januar 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sächsische Jagdgesetz vom 8. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 308) wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Absatz 1 Nummer 3 werden die Wörter „Gasen oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern“ durch die Wörter „oder Gasen“ ersetzt.
2. In § 35 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:
„18. Maßnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest, wenn diese Tierseuche im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder einem an den Freistaat Sachsen angrenzenden Staat ausgebrochen ist; in diesem Fall

können bis zur Feststellung der Seuchenfreiheit die Fangjagd abweichend von § 18 Absatz 1 Nummer 1 zugelassen und die Genehmigungsvoraussetzungen für die Fangjagd, die Zuständigkeiten der Jagdbehörden für die Erteilung der Genehmigung sowie eine Duldungspflicht für das unabsichtliche Überjagen von Jagdhunden bei Gesellschaftsjagden geregelt und die Verwendungs- und Nutzungsverbote des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes eingeschränkt werden, soweit die aufgeführten elektrischen und optischen Geräte der Nachtjagd dienen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 31. Januar 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Der Ministerpräsident
In Vertretung
Martin Dulig
Staatsminister

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung

Vom 23. Januar 2018

Auf Grund des § 558 Absatz 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. März 2013 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, verordnet die Sächsische Staatsregierung:

Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in der“ durch die Wörter „und die Kreisfreie Stadt Leipzig sind Gemeinden im Sinne des § 558 Absatz 3 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in denen“ ersetzt.

Artikel 1

Änderung der Kappungsgrenzen-Verordnung

In § 1 der Kappungsgrenzen-Verordnung vom 10. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 441) werden die Wörter „ist eine Gemeinde im

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 23. Januar 2018

Der Ministerpräsident
Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern
Prof. Dr. Roland Wöllner

Zweite Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz zur Änderung der Sächsischen Dolmetscherverordnung¹

Vom 19. Januar 2018

Auf Grund des § 11 Absatz 1 Nummer 2 und 3 des Sächsischen Dolmetschergesetzes vom 25. Februar 2008 (SächsGVBl. S. 242), der zuletzt durch Artikel 4 Nummer 2 des Gesetzes vom 15. November 2017 (SächsGVBl. S. 598) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Dolmetscherverordnung

Die Sächsische Dolmetscherverordnung vom 4. September 2008 (SächsGVBl. S. 548), die durch die Verordnung vom 22. Februar 2010 (SächsGVBl. S. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „SächsDolmG“ durch die Wörter „des Sächsischen Dolmetschergesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „SächsDolmG“ durch die Wörter „des Sächsischen Dolmetschergesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SächsDolmG“ durch die Wörter „des Sächsischen Dolmetschergesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Hochschulstudiums“ die Wörter „oder einen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz (Mitglied- oder Vertragsstaat) erworbenen sprachbezogenen Ausbildungsnachweis einer sonstigen Einrichtung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „SächsDolmG“ durch die Wörter „des Sächsischen Dolmetschergesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SächsDolmG“ durch die Wörter „des Sächsischen Dolmetschergesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Hochschulstudiums“ die Wörter „oder einen in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen sprachbezogenen Ausbildungsnachweis einer sonstigen Einrichtung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5 wird die Angabe „SächsDolmG“ durch die Wörter „des Sächsischen Dolmetschergesetzes“ ersetzt.
3. Die §§ 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„§ 3
Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit nach der Richtlinie 2005/36/EG

 - (1) Zuständige Stelle für die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 4 und die Festlegung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 ist das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst.
 - (2) Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit soll gleichzeitig mit dem Antrag nach § 1 Absatz 1 bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Das Anerkennungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach § 3 Absatz 2 des Sächsischen Dolmetschergesetzes abgewickelt werden. Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit ist, dass die erworbene Berufsqualifikation zur Ausübung eines Berufs befähigt, der dem Beruf des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers hinsichtlich der hiervon erfassten Tätigkeiten vergleichbar ist und sich auf die Sprache Deutsch als korrespondierende Sprache und eine Fremdsprache sowie im Fall des öffentlich bestellten Gebärdensprachdolmetschers auf die Sprache Deutsch und die deutsche Gebärdensprache bezieht. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache,
 2. im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise,
 3. im Fall von § 4 Absatz 1 Nummer 1 eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Ausbildungsstaat,
 4. Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise und
 5. eine Erklärung, ob, bei welcher Stelle und mit welchem Ergebnis bereits ein Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit gestellt wurde.
 - (3) Falls die Nachweise und Bescheinigungen nach Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 bis 4 oder sonstige nachgereichte Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst
- c) In Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „SächsDolmG“ durch die Wörter „des Sächsischen Dolmetschergesetzes“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Studiums“ die Wörter „oder einen in einem Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen Ausbildungsnachweis“ eingefügt.

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (–IMI-Verordnung–) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132, L 268 vom 15.10.2015, S. 35, L 95 vom 9.4.2016, S. 20).

sind, ist eine deutsche Übersetzung beizufügen. Darüber hinaus kann der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden oder das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst einen Identitätsnachweis verlangen. Der Präsident des Oberlandesgerichts Dresden bestätigt dem Antragsteller den Eingang der Anträge und leitet den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit zur Entscheidung an das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst weiter, wenn die Entscheidung über den Antrag auf öffentliche Bestellung von einer Feststellung der Gleichwertigkeit abhängig ist.

(4) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst bestätigt binnen eines Monats den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen noch nachzureichen sind. Es kann den Antragsteller auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist Informationen zu Inhalt und Dauer der im Ausland absolvierten Ausbildung sowie zu sonstigen Berufsqualifikationen vorzulegen, soweit dies zur Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlich ist. Soweit die Ausbildung in einem Mitglied- oder Vertragsstaat absolviert wurde, kann sich das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst auch an die zuständige Stelle dieses Staates wenden.

(5) Werden Unterlagen, die in einem Mitglied- oder Vertragsstaat ausgestellt oder anerkannt wurden, vom Antragsteller elektronisch übermittelt und bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit der Unterlagen, kann sich das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowohl an die zuständige Stelle des Ausbildungsstaates wenden als auch den Antragsteller auffordern, beglaubigte Kopien vorzulegen. Eine Aufforderung zur Vorlage beglaubigter Kopien gilt nicht als Aufforderung zur Vorlage fehlender Unterlagen und hemmt nicht den Lauf der Fristen gemäß Absatz 6.

(6) Das Anerkennungsverfahren muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Die Fristverlängerung ist zu begründen und dem Antragsteller mitzuteilen.

(7) Soweit vom Antragsteller Originale von Bescheinigungen oder Ausbildungsnachweisen eingereicht worden sind, sind sie spätestens nach Abschluss des Anerkennungsverfahrens an diesen zurückzusenden.

§ 4

Feststellung der Gleichwertigkeit nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Für den Beruf des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers wird die Gleichwertigkeit festgestellt, wenn

1. der Antragsteller nachweist, dass er den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 115), die zuletzt durch den Delegierten Beschluss 2016/790 (ABl.

L 112 vom 24.5.2016, S. 135) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, besitzt, der in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung eines Berufs zu erhalten, welcher dem Beruf des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers und Gebärdensprachdolmetschers entspricht,

2. die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise von einer nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Mitglied- oder Vertragsstaates benannten zuständigen Behörde ausgestellt worden sind sowie
3. zwischen dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis und den Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Nummer 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 5 bestehen.

(2) Für den Beruf des öffentlich bestellten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers wird die Gleichwertigkeit auch festgestellt, wenn

1. der Antragsteller nachweist, dass er diesen Beruf ein Jahr lang vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit während der vorhergehenden zehn Jahre in einem oder mehreren anderen Mitglied- und Vertragsstaaten, in dem dieser Beruf nicht reglementiert ist, ausgeübt hat,
2. der Antragsteller nachweist, dass er den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzt, der den Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2005/36/EG genügt; die einjährige Berufsausübung ist nicht erforderlich, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie 2005/36/EG belegt, und
3. zwischen dem Befähigungs- und Ausbildungsnachweis einschließlich weiterer Berufsqualifikationen und den Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Nummer 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 5 bestehen.

(3) Ein in einem Drittland ausgestellter Ausbildungsnachweis ist den in den Mitglied- oder Vertragsstaaten ausgestellten Ausbildungsnachweisen im Sinne der Absätze 1 und 2 gleichgestellt, wenn ein Mitglied- oder Vertragsstaat diesen Ausbildungsnachweis entsprechend dessen Rechts- und Verwaltungsvorschriften als gleichwertig anerkannt hat und der Inhaber den Beruf des öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetschers, Übersetzers oder Gebärdensprachdolmetschers drei Jahre im Hoheitsgebiet dieses Mitglied- oder Vertragsstaates ausgeübt hat. Zum Nachweis dieser Berufserfahrung hat der Antragsteller eine entsprechende Bescheinigung des Mitglied- oder Vertragsstaates vorzulegen.

(4) Ausbildungen, die in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat vollzeitbeschäftigt oder während einer entsprechenden Gesamtdauer in Teilzeit im Rahmen von Ausbildungsprogrammen erfolgreich abgeschlossen wurden, sind den in den Absätzen 1 und 2 genannten beruflichen Qualifikationen gleichgestellt, wenn sie von diesem Staat im Hinblick auf die jeweilige Tätigkeit als gleichwertig anerkannt werden und in Bezug auf die Aufnahme oder Ausübung eines Berufs in diesem Staat dieselben Rechte verleihen oder auf die Ausübung dieses Berufs vorbereiten.

(5) Wesentliche Unterschiede zwischen den nachgewiesenen Berufsqualifikationen und der in § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Nummer 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 geforderten Berufsqualifikation liegen vor, wenn

1. sich der im Mitglied- oder Vertragsstaat erworbene oder anerkannte Ausbildungsnachweis auf Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht, die sich hinsichtlich der vermittelten Inhalte oder aufgrund der Ausbildungsdauer wesentlich von den Kenntnissen und Fähigkeiten unterscheiden, die durch die in § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Nummer 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 genannten Nachweise abgedeckt werden,
2. die nach Nummer 1 abweichenden Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausübung des Berufs wesentlich sind und
3. der Antragsteller diese Unterschiede nicht durch
 - a) sonstige Befähigungsnachweise,
 - b) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden und die von einer einschlägigen Stelle formell als gültig anerkannt wurden, oder
 - c) nachgewiesene einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen hat.

(6) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede nicht erfolgen kann, stellt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die vorhandenen Berufsqualifikationen und die wesentlichen Unterschiede gegenüber der landesrechtlich geforderten Berufsqualifikation durch Bescheid fest. Dabei ist jeweils das Qualifikationsniveau der im Mitglied- oder Vertragsstaat erworbenen oder anerkannten Berufsqualifikation der im Freistaat Sachsen geforderten Berufsqualifikation nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3, Absatz 2 Nummer 2 und 3 oder Absatz 3 Nummer 2 gegenüberzustellen. Dem Antragsteller sind die Gründe mitzuteilen, die der Feststellung der Gleichwertigkeit entgegenstehen. Gleichzeitig ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit festzustellen, durch welche Maßnahmen nach § 5 die wesentlichen Unterschiede gegenüber der im Freistaat Sachsen erforderlichen Berufsqualifikation ausgeglichen werden können.“

4. Nach § 4 werden die folgenden §§ 5 und 6 eingefügt:

„§ 5

Ausgleichsmaßnahmen nach der Richtlinie 2005/36/EG

(1) Als mögliche Ausgleichsmaßnahmen kommen ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang, der Gegenstand einer Bewertung sein kann, und die Ablegung einer Eignungsprüfung im Inland in Betracht. Die konkrete Ausgleichsmaßnahme, die zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede erforderlich ist, richtet sich nach der Berufsqualifikationsniveaustufe des jeweils vorgelegten Ausbildungsnachweises. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Berufsqualifikationsniveau des Artikels 11 Buchstabe c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG, ist dem Antragsteller die Wahlmöglichkeit einzuräumen, einen Anpassungslehrgang zu absolvieren oder eine Eignungsprüfung abzulegen. Entspricht der Ausbildungsnachweis dem Berufsqualifikationsniveau des Artikels 11 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG, entscheidet das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, ob dem Antragsteller eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang auferlegt wird. Entspricht der Ausbildungsnach-

weis dem Berufsqualifikationsniveau des Artikels 11 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG, kann das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst sowohl die Absolvierung eines Anpassungslehrganges als auch die Ablegung einer Eignungsprüfung verlangen.

(2) Beabsichtigt der Antragsteller die Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme, hat er dies dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst schriftlich oder elektronisch durch einen entsprechenden Antrag mitzuteilen. Hat sich der Antragsteller für eine Eignungsprüfung entschieden, muss diese innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden können. Legt das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst fest, dass eine Eignungsprüfung zu absolvieren ist, muss diese innerhalb von sechs Monaten ab dem Zugang dieser Entscheidung abgelegt werden können. Wählt der Antragsteller die Durchführung des Anpassungslehrganges, informiert ihn das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst über das weitere Verfahren. Das elektronische Verfahren findet auf die Durchführung von Anpassungsmaßnahmen keine Anwendung.

(3) Bei der Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 sind die vorhandenen Berufsqualifikationen des Antragstellers zu berücksichtigen. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede im Sinne von § 4 Absatz 5 zu beschränken. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst kann für die Durchführung und Organisation der Ausgleichsmaßnahmen eine Hochschule oder eine andere Einrichtung bestimmen. Es kann auch mit anderen zuständigen Stellen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland landesübergreifende Vereinbarungen zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen schließen.

§ 6

Gleichwertigkeit mit der Staatlichen Prüfung für Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher

(1) Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst stellt auch die Gleichwertigkeit eines Befähigungsnachweises über eine in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat abgelegte staatliche Prüfung fest, wenn sie mit der im Freistaat Sachsen abgelegten staatlichen Prüfung für Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher vergleichbar ist und hinsichtlich der Prüfungsanforderungen und -inhalte zu der im Freistaat Sachsen abgelegten staatlichen Prüfung für Dolmetscher, Übersetzer oder Gebärdensprachdolmetscher keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Ist die Prüfung nur zum Teil gleichwertig, kann der Antragsteller als Eignungsprüfung zum Nachweis der fehlenden Kenntnisse und Fähigkeiten auch eine auf einen Teilbereich beschränkte staatliche oder dieser gleichwertigen Prüfung ablegen.

(2) Die §§ 3 und 5 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten sinngemäß.“

5. Der bisherige § 5 wird § 7 und wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ und die

Angabe „SächsDolmG“ wird durch die Wörter „des Sächsischen Dolmetschergesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „dort Vollzeitlich 2 Jahre lang in den vorhergehenden 10“ durch die Wörter „in einem oder mehreren Mitglied- oder Vertragsstaaten mindestens ein Jahr lang in den vorhergehenden zehn“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „SächsDolmG“ durch die Wörter „des Sächsischen Dolmetschergesetzes“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Das Registrierungsverfahren kann auch über eine einheitliche Stelle nach § 3 Absatz 2 des Sächsischen Dolmetschergesetzes abgewickelt werden.“

cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „Mitgliedstaat oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ durch die Wörter „Mitglied- oder Vertragsstaat“ ersetzt.

bbb) In Nummer 3 werden die Wörter „dort Vollzeitlich 2 Jahre lang in den vorhergehenden 10“ durch die Wörter „in einem oder mehreren Mitglied- oder Vertragsstaaten mindestens ein Jahr lang in den vorhergehenden zehn“ ersetzt.

dd) Im neuen Satz 6 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „SächsDolmG“ durch die Wörter „des Sächsischen Dolmetschergesetzes“ ersetzt.

6. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Vorwarnmechanismus

(1) Wird in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren festgestellt, dass eine Person bei einem Antrag auf Anerkennung ihrer Berufsqualifikation nach der Richtlinie 2005/36/EG einen gefälschten Berufsnachweis verwendet hat, hat das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst die Angaben zur Identität der Person und die Tatsache, dass sie einen gefälschten

Berufsqualifikationsnachweis verwendet hat, binnen drei Tagen nach Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über das Binnenmarkt-Informationssystem den anderen Mitglied- und Vertragsstaaten und den zuständigen Stellen in den anderen Bundesländern mitzuteilen.

(2) Unverzüglich nach einer Mitteilung nach Absatz 1 hat eine Mitteilung nach § 8d Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu erfolgen. In ihr ist auf die zulässigen Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung, die Mitteilung nach Absatz 1 zu veranlassen, hinzuweisen. Wird ein Rechtsbehelf gegen die Entscheidung eingelegt, ist die Mitteilung nach Absatz 1 um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen.“

7. Der bisherige § 6 wird § 9.

8. Im Adressfeld in Anlage 2 wird die Angabe „Referat II.3.5“ gestrichen.

9. In Anlage 3 werden die Wörter „Sächsische Bildungsagentur“ durch die Wörter „Landesamt für Schule und Bildung“ und die Wörter „Regionalstelle Leipzig“ werden durch die Wörter „Standort Leipzig“ ersetzt.

Artikel 2

Bekanntmachungserlaubnis

Das Staatsministerium der Justiz kann den Wortlaut der Sächsischen Dolmetscherverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den 19. Januar 2018

Der Staatsminister der Justiz
Sebastian Gemkow

**Verordnung
des Landratsamtes Zwickau
zur Verlängerung der Verordnung über die einstweilige Sicherstellung
des Naturdenkmals „Habitatbäume am Remser Dammweg
im Gersdorfer Wald“ auf dem Gebiet der Gemeinde Remse**

Vom 27. Dezember 2017

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Nummer 6, § 22 Absatz 1 bis 3 und § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 18, 20 Absatz 11, §§ 22, 46 Absatz 1 Nummer 3 und § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Zwickau verordnet:

§ 1

Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur einstweiligen Sicherstellung des Naturdenkmals „Habitatbäume am Remser Dammweg im Gersdorfer Wald“ vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 130) wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zwickau, den 27. Dezember 2017

Landratsamt Zwickau
Dr. Scheurer
Landrat

Verkündungshinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) geändert worden ist, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,

3. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b der Sächsischen Landkreisordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Zweite Verordnung
des Landratsamtes Zwickau
zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes
„Mulden- und Chemnitztal“ auf dem Gebiet
der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna im Landkreis Zwickau**

Vom 27. Dezember 2017

Auf Grund von § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 und 2 und § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist, sowie § 13 Absatz 1, § 46 Absatz 1 Nummer 3, § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, wird durch das Landratsamt Zwickau verordnet:

§ 1

Erklärung zum Ausgliederungsgebiet

Das durch Beschluss Nummer 165/68 des Rates des Bezirks Karl-Marx-Stadt vom 12. Juli 1968 festgesetzte und durch Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 des Regierungsbevollmächtigten von Chemnitz vom 27. August 1990 erweiterte Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“, das zuletzt durch die Verordnung des Landratsamtes Mittelsachsen zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ im Landkreis Mittelsachsen vom 17. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 471) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Limbach-Oberfrohna, Gemarkung Herrnsdorf im Landkreis Zwickau, wird aus dem Teil des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“, der sich auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau befindet, ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von circa 2,0 Hektar. Es umfasst gemäß dem Stand der Flurkarte der Ge-

markung Herrnsdorf vom 27. Dezember 2017 auf dem Gebiet der Stadt Limbach-Oberfrohna die Flurstücke 10/1, 10/2, 11/1, 11/2, 11/3, 11/4, 11/5, 13/1, 52a, 135/3, 16/5, 60/5, 56/1 und 56/2 ganz und einen Teil mit einer Fläche von 71 Quadratmetern des Flurstückes 62/5, einen Teil mit einer Fläche von 50 Quadratmetern des Flurstückes 29/1, einen Teil mit einer Fläche von 1 509 Quadratmetern des Flurstückes 131/2, einen Teil mit einer Fläche von 68 Quadratmetern des Flurstückes 8/2 und einen Teil mit einer Fläche von 3 Quadratmetern des Flurstückes 16/3.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in einer kombinierten Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau vom 27. Dezember 2017 in den Maßstäben 1 : 2 000 (Flurkarte) und 1 : 10 000 (Übersichtskarte) (Anlage 1) dargestellt. Der Grenzverlauf des Ausgliederungsgebietes ist in der Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) mit einer durchgezogenen beziehungsweise unterbrochenen roten Linie eingetragen. Beim Grenzeintrag mit durchbrochener Linie in der Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) verläuft die Grenze des Ausgliederungsgebietes nicht auf der Flurstücksgrenze. Der in der Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) dargestellte angrenzende Teil des verbleibenden Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ auf dem Gebiet des Landkreises Zwickau ist grün dargestellt. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante der Grenzeintragung auf der Flurkarte (Anlage 1). Die kombinierte Flur- und Übersichtskarte (Anlage 1) ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Zwickau, den 27. Dezember 2017

Landratsamt Zwickau
Dr. Scheurer
Landrat

Verkündungshinweis:

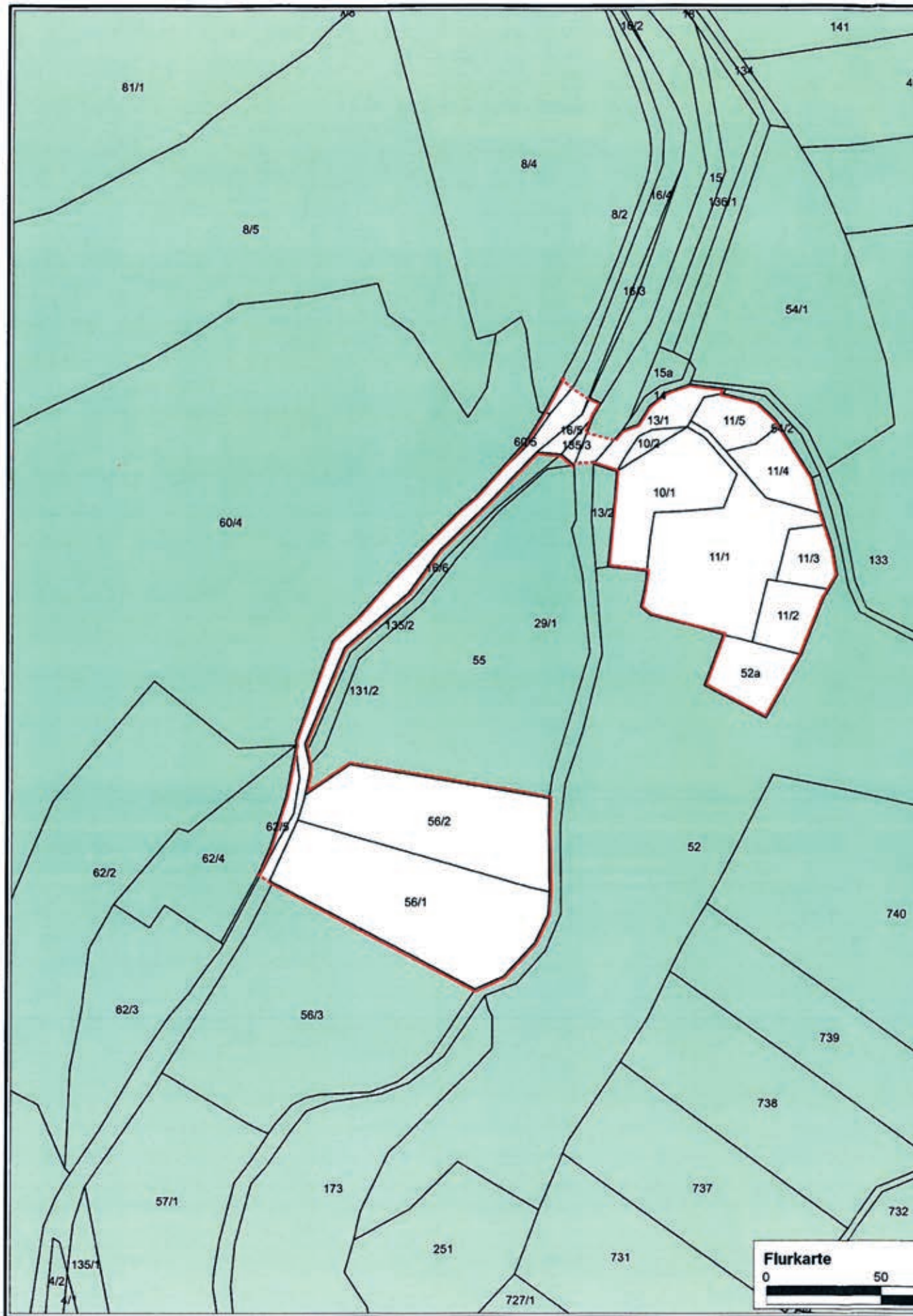
Gemäß § 20 Absatz 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ist eine Verletzung der Vorschriften des § 20 Absatz 1 bis 6 und Absatz 9 des Sächsischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Naturschutzbehörde – dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7 – geltend gemacht wird.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 5 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652)

geändert worden ist, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Verkündung der Verordnung verletzt worden sind,
3. vor Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 6 in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe b der Sächsischen Landkreisordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach dieser Verkündung jedermann diese Verletzung geltend machen.





Kombinierte Flur- und Übersichtskarte des Landratsamtes Zwickau (Anlage 1) vom 27.12.2017

zur Verordnung des Landratsamtes Zwickau zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Mulden- und Chemnitztal" auf dem Gebiet der Stadt Limbach-Oberfrohna

vom 27.12.2017



[Signature]
Dr. C. Scheurer
 Landrat



- Landschaftsschutzgebiet "Mulden- und Chemnitztal"
- Ausgliederungsfäche
- Verlauf auf der Flurstücksgrenze
- Verlauf außerhalb der Flurstücksgrenze

Kartengrundlagen:
 Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von Geobasisdaten der Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen.

ALK-Daten/Flurkarte im Maßstab 1 : 2.000 und
 Topographische Karte/Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z. B. Fotokopie, Nachdruck, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.

100 Meter

**Bekanntmachung
des Präsidenten des Sächsischen Landtages
über die Anpassung der Kostenpauschale
für die Mitglieder des Sächsischen Landtages
nach § 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes
sowie weiterer Entschädigungsleistungen und Abzugsbeträge
nach dem Abgeordnetengesetz**

Vom 1. Februar 2018

Die steuerfreie monatliche Kostenpauschale (§ 6 Absatz 2 Satz 4 des Abgeordnetengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 [SächsGVBl. S. 326], das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 29. April 2015 [SächsGVBl. S. 349] geändert worden ist) beträgt ab 1. April 2018 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 3 223,38 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km	3 742,61 Euro
b) über 50 bis 100 km	3 978,06 Euro
c) über 100 km	4 214,55 Euro.

Die zusätzliche Tagegeld- und Fahrtkostenpauschale für die Wahrnehmung der Stellvertretung (§ 8 Absatz 3 Satz 2 des Abgeordnetengesetzes) sowie der Abzug von der Kostenpauschale bei Abwesenheit (§ 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes) betragen ab 1. April 2018 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 51,41 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km	66,84 Euro
b) über 50 bis 100 km	82,25 Euro
c) über 100 km	97,68 Euro.

Der monatliche Abzugsbetrag für einen zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehenden Dienstwagen (§ 6 Absatz 2 Satz 13 des Abgeordnetengesetzes) beträgt ab 1. April 2018 beim Hauptwohnsitz am Sitz des Landtages 282,75 Euro und bei einer Entfernung der Hauptwohnung (außerhalb Dresdens) vom Sitz des Landtages

a) bis 50 km	375,30 Euro
b) über 50 bis 100 km	704,31 Euro
c) über 100 km	837,97 Euro.

Die steuerfreie monatliche Amtsaufwandsentschädigung (§ 6 Absatz 6 Satz 1 des Abgeordnetengesetzes) beträgt ab 1. April 2018 für

den Präsidenten	473,13 Euro
stellvertretende Präsidenten	236,56 Euro
Fraktionsvorsitzende	315,43 Euro
Vorsitzende von Ausschüssen und Enquête-Kommissionen	341,71 Euro.

Dresden, den 1. Februar 2018

Der Landtagspräsident
Dr. Matthias Rößler

Abs.: SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73796

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden, Telefon 0351 564-1184

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Morten Wollenberg, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1423, Telefax 0351 41093-1460

Gestaltung und Satz:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Druck:

SDV Direct World GmbH, Tharandter Straße 23–35, 01159 Dresden

Redaktionsschluss:

9. Februar 2018

Bezug:

Bestellungen nimmt die SDV Vergabe GmbH entgegen. Sylvia Kranke, SDV Vergabe GmbH, Tharandter Straße 35, 01159 Dresden, Telefon 0351 41093-1407, Telefax 0351 41093-1460. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblattes beträgt 76,58 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 41,77 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 4,57 EUR (gedruckte Ausgabe) bzw. 2,82 EUR (elektronische Ausgabe). Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie inklusive Porto- und Versandkosten. Weitere Bezugsformen und Preise unter www.sachsen-gesetze.de. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.